

# **Vereinbarung über den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder sowie die Kostenerstattung für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr**

**der Stadt Wolfsburg**

**und des**

**Landkreises Gifhorn,**

**sowie den Gemeinden des Landkreises Gifhorn:**

Samtgemeinde Boldecker Land

Samtgemeinde Brome

Stadt Gifhorn

Samtgemeinde Hankensbüttel

Samtgemeinde Isenbüttel

Samtgemeinde Meinersen

Samtgemeinde Papenteich

Gemeinde Sassenburg

Samtgemeinde Wesendorf

Stadt Wittingen

im nachfolgenden Gemeinden genannt.

## **Präambel**

Die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Gifhorn sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 AG und § 24 SGB VIII. Im Einvernehmen mit den Gemeinden hat der Landkreis Gifhorn die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII, § 13 Abs. 1 AG KJHG mit Wirkung vom 01.08.2007 auf diese übertragen. Im Auftrage dieser Gemeinden schließt der Landkreis Gifhorn diese Vereinbarung.

Der in § 12 Abs. 1 KiTaG normierte Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz richtet sich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Partner der vorliegenden Vereinbarung sind sich darüber einig, dass bei vielen Eltern das Bedürfnis besteht, ihr Kind in einer arbeitsplatznahen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Wolfsburg unterzubringen. Das Landesrecht enthält bislang keine ausdrückliche Regelung für einen Kostenausgleich zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. In Anlehnung an eine gemeinsame Empfehlung des Niedersächsischen Städtetages, des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vereinbaren die Parteien folgende einheitliche und praktikable Kostenausgleichsregelung. Die Regelungen beziehen sich in den folgenden Formulierungen immer auf die Stadt Wolfsburg als aufnehmende Kommune, die Vereinbarung wird jedoch auf Gegenseitigkeit abgeschlossen.

## **§ 1 Kostenregelung**

- I. Die Stadt Wolfsburg erhält für Kinder, die in Wolfsburger Kindertageseinrichtungen betreut werden und deren Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn liegt, einen pauschalierten Ausgleichsbetrag.
- II. Die Ausgleichszahlungen erfolgen rückwirkend ab dem 01.03.2007 und jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr.
- III. Für Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn liegt, erfolgt die Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom 01.03.-31.07.2007 durch den Landkreis Gifhorn. Im Folgenden erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung zum 15.04. und zum 15.11. eines jeden Jahres. Ab dem 01.08.2007 erfolgen die Ausgleichszahlungen durch die jeweilige Wohnortgemeinde. Die Kinderzahlen werden halbjährlich zum 15.03. und zum 01.10. gemeldet und abgestimmt.

## **§ 2 Höhe des Ausgleichsbetrages**

- I. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände des Landes Niedersachsen. Deren Berechnung liegt der Vereinbarung als Anlage bei. Es ergibt sich hieraus ein pauschalierter Zuschussbetrag in Höhe von 104 Euro je Kind / Monat für einen vierstündigen Vormittagsplatz, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht. Für den Hort erhöht sich der Zuschuss auf 130 Euro (4 Stunden) und für die Krippe (4 Stunden) auf 174 Euro, jeweils bedingt durch die geringen Gruppenstärken.
- II. Die Fortschreibung des Ausgleichsbetrages erfolgt erstmalig nach drei Jahren, danach alle 3 Jahre auf der Grundlage der aktuellen Zahlen und der Berechnung der o. g. gemeinsamen Empfehlung von NST, NLT, NGenBund.
- III. Der Umfang der Ausgleichsbeiträge richtet sich nach der Zahl in Wolfsburg betreuter Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn. Zugrunde gelegt werden die Kinderzahlen aus Abfragen im Herbst und Frühjahr des darauf folgenden Jahres. Die Ermittlungen dieser Zahlen erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg. Die hierfür erhobenen Daten werden dem Jugendamt des Landkreises Gifhorn jeweils bis zum 15.03 und zum 01.10 des entsprechenden Erhebungszeitraums mit Namen und Wohnortgemeinde gemeldet.

## **§ 3 Aufnahme externer Kinder**

- I. Die Stadt Wolfsburg nimmt Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn liegt, auf, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Sie ist bei erhöhter Nachfrage nicht verpflichtet, die Gruppengröße in den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen. Kinder mit Hauptwohnsitz in Wolfsburg werden vorrangig aufgenommen.
- II. Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch eines ortsfremden Kindes auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Wolfsburg.

## **§ 4 Verfahren**

- I. Personensorgeberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung in Wolfsburg in Anspruch nehmen wollen, informieren die für sie örtlich zuständige Wohnortgemeinde.
- II. Die Wohnortgemeinde prüft nach eigenem Ermessen, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung der Stadt Wolfsburg vorliegen. Wohnortgemeinde, die die Wahrnehmungszuständigkeit innehat, stellt dem Personensorgeberechtigten eine Bescheinigung über die Übernahme der Ausgleichszahlung aus. Die Zusage der Ausgleichszahlung ist Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Wolfsburg.

## § 5 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zum beitragsfreien Kindergartenjahr wird die Stadt Wolfsburg Kinder, die bereits eine Wolfsburger Kindertageseinrichtung besuchen und deren Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn liegt, beitragsfrei stellen. Der Landkreis Gifhorn verpflichtet sich im Gegenzug, die vom Land vorgesehene pauschale Erstattung der Elternbeiträge an die Stadt Wolfsburg weiterzuleiten, falls es zu keiner direkten Zahlung des Landes an die Stadt Wolfsburg kommt.

## § 6 In Kraft treten, Kündigung

- I. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ / rückwirkend zum 01.03.2007 in Kraft, vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Wolfsburg.
- II. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden, frühestens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009.

## § 7 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich der Abbedingung der Schriftform bedürfen der Schriftform.
- II. Die genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- III. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Wolfsburg, den.....

**Stadt Wolfsburg**

**Landkreis Gifhorn**



Rolf Schnellecke  
Oberbürgermeister



Marion Lau  
Landrätin